

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 33/2016

06.10.2016

Medikationsplan nach § 31a SGB V: Ablauf in der Apotheke

Mit dem E-Health-Gesetz wurde der § 31a SGB V neu geschaffen, wonach GKV-Versicherte, die gleichzeitig mindestens drei vertragsärztlich verordnete Arzneimittel anwenden, ab dem 1. Oktober 2016 Anspruch auf Erstellung und Aushändigung eines Medikationsplans in Papierform durch einen Vertragsarzt haben. Im Folgenden erhalten Sie Informationen, welche Arbeitsschritte im Hinblick auf den Medikationsplan konkret in der Apotheke erfolgen werden.

Wann wird die Apotheke aktiv?

Versicherte, die gleichzeitig mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, müssen von den Vertragsärzten über den Anspruch auf einen Medikationsplan nach § 31a SGB V informiert werden.

Für Apotheken besteht erst dann Handlungsbedarf, wenn der Versicherte

- im Besitz eines Medikationsplans ist,
- ein apothekenpflichtiges Arzneimittel abgegeben wird und
- der Versicherte wünscht, dass der Medikationsplan, soweit notwendig, durch die Apotheke aktualisiert wird.

Muss jedes Arzneimittel im Medikationsplan aufgenommen werden?

Auf Wunsch der Versicherten hat die Apotheke bei Abgabe eines Arzneimittels eine insoweit erforderliche Aktualisierung des Medikationsplans vorzunehmen.

Apothekenpflichtige Arzneimittel, die der Versicherte in der Apotheke ohne ärztliche Verschreibung erwirbt, müssen von der Apotheke im Medikationsplan ergänzt werden, wenn dies aus Sicht der Apotheke pharmazeutisch notwendig und vom Patienten gewünscht ist. Pharmazeutisch notwendig kann die Aktualisierung beispielsweise dann sein, wenn ein Arzneimittel über einen längeren Zeitraum genommen werden soll oder Wechselwirkungsträchtig ist.

Datenschutz beachten

Wenn es bei der Aktualisierung eines Medikationsplans in der Apotheke zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten kommt, wird dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen benötigt. Eine solche Einwilligung ist allerdings nicht erforderlich, wenn Daten lediglich temporär für den Ausdruck eines ergänzten Medikationsplans erfasst werden.

Die Einwilligungserklärung muss zwingend die Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung enthalten. Unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Medikationsmanagement → Medikationsplan finden Sie eine beispielhafte **Formulierung für eine solche Einwilligungserklärung**.

Auch wenn ein Patient bereits eine Einwilligung zur Speicherung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Kundenkarte abgegeben hat, muss diese in den meisten Fällen um eine Formulierung zum Medikationsplan erweitert werden.

Aktualisierung des Medikationsplans durch die Apotheke

Die Aktualisierung der Medikationspläne ab dem 01. Oktober 2016 kann handschriftlich auf dem Dokument erfolgen. Eine Pflicht zur elektronischen Aktualisierung besteht erst ab dem 01. Januar 2019.

Die Aktualisierungen sind auf das Notwendigste zu reduzieren und haben in deutlich lesbarer Form zu erfolgen. Eventuell ist eine Erläuterung für den Patienten erforderlich. Manuelle Einträge zusätzlicher Medikati-

onszeilen sind auf einer gesonderten Seite vorzunehmen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie unter oben genanntem Pfad.

Welche Angaben gehören auf den Medikationsplan?

Grundsätzlich gehören Angaben zum Patienten und zur ausdrückenden Praxis bzw. Apotheke sowie das Datum der Erstellung bzw. Aktualisierung auf den Medikationsplan.

Weiterhin soll der Medikationsplan die verschreibungspflichtigen und sonstigen apothekenpflichtigen Arzneimittel enthalten, die dem Versicherten verschrieben wurden oder die der Versicherte ohne Verschreibung anwendet, soweit deren Dokumentation im Medikationsplan aus Sicht des Arztes bzw. der Apotheke notwendig ist.

Zu den einzelnen Arzneimitteln sind in einer Medikationstabelle Wirkstoff, Handelsname, Stärke und Einheit, Darreichungsform, Dosierungshinweise sowie ggf. Hinweise zur Anwendung und zur Indikation anzugeben.

Folgendes Beispiel für diese Angaben in einem Medikationsplan hat der DAV zur Verfügung gestellt:

Medikationsplan Seite 1 von 1		für: Anton Beispiel				geb. am: 01.01.1940				
		ausgedruckt von: Beispiel-Apotheke Musterweg 1, 01662 Meißen Tel: 03521-1234567 beispiel-apotheke@meissen.de				ausgedruckt am: 01.05.2016				

Wirkstoff	Handelsname	Stärke	Form	morgens	mit-tage	abend	zur Nacht	Einheit	Hinweise	Grund
Insulin, normal	ACTRAPID PENFILL ZAM	300 I.E.	Amp	10	6	8	0	IE	vor den Mahlzeiten, nach Messergebnis	Diabetes mellitus
Insulin glargin	LANTUS 100E/ML SOLOSTAR FS	300 E.	Spritze	Siehe Hinweis				IE	Abends 18-30 I.E. nach Messergebnis	Diabetes mellitus
Metformin	METFORMIN LICHT 1000 MG	1000 mg	Tabl	1	0	1	0	Stück	zu oder unmittelbar nach den Mahlzeiten	Diabetes mellitus
Levothyroxin	L THYROX HEXAL 100	0,097 mg	Tabl	½	0	1	0	Stück	30 min vor dem Frühstück	Schilddrüsenunterfunktion
Torasemid	TORASEMID AL 10MG TABL	10 mg	Tabl	1	0	0	0	Stück		Wassereinlagerung Beine
Ramipril Hydrochlorothiazid	RAMIPRIL COMP ABZ 5/25MG	5 mg 25 mg	Tabl	1	0	0	0	Stück	ggf. bei weiter niedrigem Blutdruck früh nur 0,5	Bluthochdruck
Bisoprolol	BISOPROLOL ABZ 5MG	5 mg	Tabl	1	0	0	0	Stück		Bluthochdruck

Bedarfsmedikation										
Diclofenac	DICLO 50 1A PHARMA	50 mg	Tabl	bei Bedarf 1 Tabl				Stück	nur im Bedarfsfall	Schmerzen
Metamizol	NOVAMINSULFON 500 MG LICHT	500 mg	Tropfen	30	30	30	0	Tropfen	nur im Bedarfsfall	Schmerzen

Der Medikationsplan kann auch Hinweise auf Medizinprodukte enthalten, soweit diese für die Arzneimitteltherapie relevant sind. Dies können einerseits Medizinprodukte sein, die z. B. für die Arzneimittelanwendung relevant sind (z. B. Inhalatoren, Pens). Hinweise auf solche Medizinprodukte könnten z. B. in der Spalte „Hinweise“ der Medikationstabelle aufgenommen werden oder als Freitextzeile dem Medikationsplan hinzugefügt werden. Andererseits sind hierunter auch arzneimittelähnliche Medizinprodukte zu verstehen (z.B. die in der Arzneimittel-Richtlinie Anlage V enthaltener Produkte). Auch diese sollen, soweit es z. B. aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit relevant ist, im Medikationsplan aufgelistet werden. Sie können wie ein Arzneimittel eintrag angelegt werden.

Weitere Hilfsmittel zum Medikationsplan, insbesondere einen Frage-Antwortbogen-Katalog des DAV, finden Sie ebenfalls unter oben genanntem Pfad.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer